

Der Text dieser Studien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

**Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden
Weiterbildungsstudiengang Digital Business
am Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– PO MDBA –
Vom 20. Dezember 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich, Zweck der Masterprüfung	2
§ 2	Akademische Grade	2
§ 3	Regelstudienzeit, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache, Gliederung des Studiengangs	2
§ 4	ECTS-Punkte	2
§ 5	Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise, Freiwillige Zwischenprüfungen	3
§ 6	Qualifikationsvoraussetzungen	3
§ 7	Prüfungsfristen, Fristversäumnis	4
§ 8	Prüfungsausschuss	4
§ 9	Prüfende und Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	5
§ 10	Anerkennung von Kompetenzen	6
§ 11	Anwesenheitspflicht	7
§ 12	Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt, Folgen eines verspäteten Rücktritts	8
§ 13	Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme	8
§ 14	Entzug akademischer Grade	8
§ 15	Mängel im Prüfungsverfahren	9
§ 16	Zulassungsvoraussetzung zu den Prüfungen	9
§ 17	Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren	9
§ 18	Mündliche Prüfung	10
§ 19	Elektronische Prüfung	11
§ 20	Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote	11
§ 21	Ungültigkeit der Prüfung	12
§ 22	Einsicht in die Prüfungsakten	12
§ 23	Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement und Urkunde	12
§ 24	Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung	13
§ 25	Nachteilsausgleich	13
§ 26	Masterarbeit	13
§ 25	Wiederholung der Prüfungen	15
§ 26	Begleitprogramm / Zusatzmodule	15
§ 27	In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften	15
Anlage 1:	Qualifikationsfeststellungsverfahren	16
Anlage 2:	Sondereignungsfeststellungsprüfung	20
Anlage 3:	Studienverlaufsplan Master of Digital Business	21

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Masterprüfung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die studienbegleitenden und abschließenden Prüfungen des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudienganges Digital Business mit dem Abschlussziel Master of Digital Business Administration.

(2) ¹Der Master of Digital Business Administration ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- in den Prüfungsfächern relevante Problemstellungen der Wirtschaftspraxis im angemessenen Rahmen auch mit wissenschaftlichem Instrumentarium bearbeiten können,
- die Urteilsfähigkeit und Kompetenz zur kritischen Reflexion von Wissenschaft und beruflicher Praxis besitzen und
- eine Einordnung der Fragestellungen in übergreifende Zusammenhänge vornehmen können.

§ 2 Akademische Grade

¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Digital Business Administration“, abgekürzt „MDBA“, verliehen. ²Der akademische Grad kann mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache, Gliederung des Studiengangs

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

(2) Das Studium kann in der Regel nur zum Sommersemester begonnen werden; Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. ²Soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, können einzelne Module auch in englischer Sprache abgehalten und abgeprüft werden. ³Näheres regeln **Anlage 3** und das Modulhandbuch. ⁴Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

(4) ¹Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. ²Sie besteht aus den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen in sämtlichen aus **Anlage 3** ersichtlichen Modulen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ³Insgesamt sind 60 ECTS-Punkte zu erwerben, von denen 45 ECTS-Punkte auf die studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen und 15 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit entfallen.

§ 4 ECTS-Punkte

(1) ¹Studium und Prüfungen beruhen auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit 20 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 5 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise, Freiwillige Zwischenprüfungen

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder in einer Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Prüfungsteilen oder Teilprüfungen bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und/oder Studienleistungen bestehen. ⁴ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁵Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls durchgeführt werden.

(3) ¹Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich, elektronisch oder in anderer Form erfolgen. ³Prüfungsleistungen werden benotet. ⁴Bei Studienleistungen kann sich die Feststellung auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen beschränken.

(4) ¹Neben den studienbegleitenden Modulprüfungen können während der Lehrveranstaltungen freiwillige Zwischenprüfungen (z. B. Übungsleistungen oder Kurztests) als Leistungsstandmessung angeboten werden. ²Näheres dazu, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise, regelt das Modulhandbuch. ³Macht die bzw. der Studierende von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, werden die dort erbrachten Leistungen zur Berechnung der Modulnote herangezogen. ⁴Zwischenprüfungsleistungen können die Note einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung um maximal 0,7 Notentpunkte verbessern; eine Verschlechterung der Note ist ausgeschlossen.

(5) ¹Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Digital Business an der FAU voraus. ²Dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen i. S. d. § 25.

§ 6 Qualifikationsvoraussetzungen

Die Qualifikation zum Masterstudiengang wird nachgewiesen durch:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums einer Hochschule bzw. einen sonstigen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss, bei dem hinsichtlich der Qualifikation keine wesentlichen Unterschiede bestehen, in der Regel mit einer wirtschafts-, informatik-, ingenieur-, oder naturwissenschaftlichen Ausrichtung mit in der Regel acht Semestern Regelstudienzeit und 240 ECTS-Punkten oder ausnahmsweise mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit und mindestens 180 ECTS-Punkten zuzüglich des Bestehens einer Sondereignungsfeststellungsprüfung zur Erreichung des Eingangsniveaus von 240 ECTS-Punkten gemäß **Anlage 2**,
2. eine mindestens einjährige i. S. d. Satz 2 qualifizierte Berufstätigkeit in verantwortlicher Position (bspw. Führungserfahrung, Projektmanagement, Change Management) nach Abschluss des Hochschulstudiums insbesondere mit Anknüpfungspunkten zum Themenkomplex Digitalisierung/digitaler Wandel in privaten oder öffentlichen Unternehmen, Verbänden oder Verwaltungen,
3. das Bestehen der Qualifikationsfeststellung gemäß der **Anlage 1** sowie

4. im Falle des Abs. 1 Alt. 2 das Bestehen der Sondereignungsfeststellungsprüfung gemäß **Anlage 2**.

§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass in der Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins 60 ECTS-Punkte erworben werden. ²Regeltermin ist das letzte Semester der jeweiligen Regelstudienzeit. ³Der Regeltermin nach Satz 2 darf in der Masterprüfung um ein Semester überschritten werden (Überschreitungsfrist). ⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn nicht innerhalb der Überschreitungsfrist 60 ECTS-Punkte aus den Modulen des Masterstudiums erworben wurden, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(3) ¹Die Gründe nach den Abs. 1 und 2 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden. ⁴Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage einer bzw. eines von der FAU benannten Ärztin bzw. Arztes verlangen. ⁵Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein Attest einer bzw. eines von der FAU benannten Ärztin bzw. Arztes vorzulegen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss hat drei Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU; sie werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gewählt. ³Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied zu der bzw. dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ⁵Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die bzw. der Vorsitzende kann ihr bzw. ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen und ihre Rechtmäßigkeit geprüft hat. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Prüfungsordnung. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(4) Dem Prüfungsausschuss obliegt darüber hinaus die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium gemäß § 6 i. V. m. den **Anlagen 1** und **2**.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten.

(8) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der bzw. dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund eines Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide jeder bzw. jedem Einzelnen in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident, in prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 9 Prüfende und Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Gutachterinnen und Gutachter sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer, welche in der Regel die Dozentinnen bzw. Dozenten der jeweiligen Fächer sind. ²Zu Prüfenden dürfen nur Professorinnen und Professoren und andere nach Art. 62 Abs. 1 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigte Personen be-

stellt werden. ³Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. ⁴Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin oder hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(2) ¹Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der in der Person der bzw. des Prüfenden ist zulässig. ²Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, so bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(3) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(4) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayHSchG).

§ 10 Anerkennung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an einer ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden anerkannt, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten angerechneter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 18 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 18 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote
N_{max} = beste erzielbare Note
N_{min} = unterste Bestehensnote
N_d = erzielte Note
umgerechnet.

³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.
⁴Ist die Umrechnung nicht möglich oder nachweislich nicht sinnvoll, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzulegen. ²Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ³Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. ⁴Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreter. ⁵Die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 11 Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann oder zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. ³Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.

§ 12 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt, Folgen eines verspäteten Rücktritts

(1) ¹Spätestens zwei Wochen vor Beginn eines jeden Moduls erhalten die Studierenden die entsprechenden Lehrveranstaltungsunterlagen. ²In dem Unterlagenpaket sind auch die jeweiligen Prüfungstermine definiert. ³Die Prüfenden werden rechtzeitig über ortsübliche elektronische Mittel bekannt gemacht.

(2) Die Studierenden gelten zu sämtlichen Prüfungen als angemeldet.

(3) ¹Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 7 und 26 ist ein Rücktritt vom Erstversuch einer nach Abs. 2 angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen durch Nichterscheinen zulässig. ²In anderen als in den in Satz 1 genannten Fällen sind für einen Rücktritt oder das Versäumnis von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe anzugeben, die dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden müssen. ³Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage einer bzw. eines von der FAU benannten Ärztin bzw. Arztes verlangen. ⁴Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich. ⁵Mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. ⁶Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁷Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden angerechnet. ⁸Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach Abs. 4.

(4) ¹Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist (Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt; § 7 Abs. 3 bleibt unberührt. ²Abs. 3 Sätze 2 bis 7 gelten entsprechend.

§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme

(1) ¹Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Als Versuch i. S. d. Satz 1 gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während oder nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

(2) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 1 oder 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

§ 14 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des Akademischen Grades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 16 Zulassungsvoraussetzung zu den Prüfungen

(1) ¹Wer mit der FAU einen Vertrag über die Teilnahme am berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Digital Business geschlossen hat und als Studierende bzw. Studierender entsprechend immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Modulprüfungen, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. nach dieser Studien- und Prüfungsordnung inkl. der **Anlage 3** vorgeschriebene Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erbracht sind,
2. die Diplom- oder Masterprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden ist oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruches verfügt wurde.

(2) Ist die Zulassung zu versagen, so ist die Entscheidung der bzw. dem Studierenden unverzüglich bekanntzugeben und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Zusammenhänge des Faches darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zur Lösung finden können. ²Die schriftliche Prüfung kann aus einer Klausur, einer Fallstudienbearbeitung oder einer Businessplanerstellung bestehen.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen werden in der Regel durch die Erstellerin bzw. den Ersteller der Aufgabe bewertet. ²Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete schriftliche Prüfung ist von einer bzw. einem zweiten Prüfenden zu bewerten. ³Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss jeweils schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.

(3) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁶Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und

werden nicht gewertet. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen; es ist von einer verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. ¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(4) ¹Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist der Studiendekan bzw. die Studiendekanin zu unterrichten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 und 4 nur für diesen Teil.

§ 18 Mündliche Prüfung

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung (maximal sechs Prüflinge) durchgeführt; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen regeln und Einzelprüfungen festlegen.

(2) ¹In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jeder Prüfende die Note unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Prüfung nach § 20 fest. ²In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen gelten § 20 Abs. 1 Sätze 6 und 7 entsprechend. ³Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der bzw. dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der bzw. des Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. ³Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) ¹Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung während eines der nachfolgenden Prüfungszeiträume unterziehen wollen, im Rahmen der

räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der bzw. des zu Prüfenden werden Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19 Elektronische Prüfung

¹Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. ²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ⁴Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁵Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 20 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

Prädikat	Note	Erläuterung
sehr gut	= 1,0 oder 1,3	= eine hervorragende Leistung;
gut	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3	= eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
befriedigend	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= 3,7 oder 4,0	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= 4,3 oder 4,7 oder 5,0	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Weitere Prädikate und Notenstufen sind nicht zulässig. ³Eine Prüfung (§ 5 Abs. 3) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. ⁴Bei unbenoteten Prüfungen lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁵Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen (§ 5 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind. ⁶Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Teilleistungen i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 3, so ergibt sich die Note aus dem ggf. gewichteten Mittel der Einzelnoten. ⁶Die Modulnote errechnet sich, soweit sie auf Teilleistungen beruht, aus dem mit ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Noten aus den Teilleistungen. ⁷In den Fällen der Sätze 5 und 6 finden das Notenschema des Satz 1 sowie Satz 2 keine Anwendung. ⁸Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) ¹Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten:

²Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen bzw. die Mindestanzahl der zu erzielenden Punkte erreicht, erhält die Note

1,0 („sehr gut“), wenn mindestens 85 Prozent,

2,0 („gut“), wenn mindestens 70, aber weniger als 85 Prozent,

3,0 („befriedigend“), wenn mindestens 50, aber weniger als 70 Prozent,

4,0 („ausreichend“), wenn keine oder weniger als 50 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. zu erzielenden Punkte erreicht wurden. ³Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wer nicht

die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 17 Abs. 5 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.

(3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
bei einem Durchschnitt von mehr als 4,0 = nicht ausreichend.

²Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als nach den Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten und der Masterarbeit gemäß **Anlage 3**. ²Abs. 1 Sätze 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 21 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, diese Frist einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung beantragen. ³Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement und Urkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung werden innerhalb von acht Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades ausgestellt.

(2) ¹Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und enthält die Module, Modulnoten, Titel und Note der Masterarbeit und

die Gesamtnote der Masterprüfung. ²Auf Antrag der Absolventin bzw. des Absolventen wird die benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. ³Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ⁴Das Diploma Supplement enthält weitere Angaben zur Qualifikation der Absolventin bzw. des Absolventen und weist auf den berufsbegleitenden weiterbildenden Charakter des Studiengangs hin. ⁵Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁶Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 24 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

Wer die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 25 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst spätestens vier Wochen vor der Anmeldung zur Prüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 26 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierende bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten eigenen Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen (Plagiatsschutz). ³Das Modul Masterarbeit wird mit 15 ECTS-Punkten bewertet.

(2) Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 25 ECTS-Punkten.

(3) ¹Die Studierenden sorgen rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 7, in der Regel spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. ²Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer zu bestätigen und dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. ³Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter der oder dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu.

(4) ¹Die Masterarbeit kann auch als Gruppenleistung vergeben werden. ²In diesem Fall müssen individuell abgrenzbare Teilleistungen bewertbar sein.

(5) ¹Die im Studiengang Digital Business tätigen hauptberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sind zur Vergabe und Betreuung einer Masterarbeit berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln.

(6) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt vier Monate (Regelbearbeitungszeit); das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag kann die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern. ³Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(7) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(8) ¹Die Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden und in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer. ²Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst wurde, keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und dass die Masterarbeit noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt wurde (Plagiatsschutz). ³Der Masterarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen; Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. ⁴Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁵Während der Bearbeitung der Masterarbeit muss der oder die Studierende an der FAU immatrikuliert sein. ⁶Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren sowie in maschinenlesbarer, elektronischer Fassung beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. ⁷Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(9) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer beurteilt; § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten bewertet ist.

(10) ¹Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(11) ¹Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Jahres ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält, andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 und 2, Abs. 5 und 6 sowie 8 bis 10 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. ⁴Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach Lage der Gutachten nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der Studierenden bzw. des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Ablehnung der Masterarbeit wegen Täuschung oder Plagiats ist eine Umarbeitung ausgeschlossen. ⁵Im Falle der Umarbeitung gelten die Abs. 1 und 2, Abs. 5 und 6 sowie 8 bis 10 entsprechend.

§ 25 Wiederholung der Prüfungen

(1) ¹Mit Ausnahme der Mastarbeit können sämtliche Modulprüfungen zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist beschränkt auf die mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungs- oder Studienleistung. ³Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten Termin, welcher in der Regel innerhalb von sechs Monaten stattfindet, spätestens jedoch innerhalb von zwölf Monaten, abgelegt werden. ⁴Die bzw. der Studierende gilt zur nächsten Wiederholungsprüfung als angemeldet. ⁵Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁶Bei Versäumnis der Wiederholung oder Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern nicht der bzw. dem Studierenden vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihr bzw. ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; § 7 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁷Ein Rücktritt nach § 12 Abs. 3 ist nicht zulässig. ⁸Die Regelfristen gemäß § 7 laufen weiter. ⁹Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 7 Abs. 2) finden entsprechende Anwendung.

(2) Die freiwillige Wiederholung eines bestandenen Leistungsnachweises desselben Moduls ist nicht zulässig.

§ 26 Begleitprogramm / Zusatzmodule

Neben dem obligatorischen Curriculum nach **Anlage 3** besteht die Möglichkeit der Teilnahme an fakultativen Seminaren und Exkursionen.

§ 27 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Digital Business ab dem Sommersemester 2020 aufnehmen werden.

Anlage 1: Qualifikationsfeststellungsverfahren

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Sommersemester durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge zum Zugang zum Feststellungsverfahren sind in der Regel schriftlich spätestens bis zu einem ortsüblich bekanntgemachten Termin (z.B. auf der Homepage) bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; verspätet gestellte Anträge werden für den Studienbeginn im nächsten Sommersemester berücksichtigt. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. Anschreiben, Lebenslauf,
2. Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach § 6 Nr. 1 einschließlich Transcript of Records und Diploma Supplement,
3. Englischkenntnisse mindestens der Niveaustufe B2 + des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER),
4. Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des GER, insbesondere Nachweis der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) der Niveaustufe 2 oder entsprechende Nachweise, sofern der erste berufsqualifizierende Abschluss bzw. die Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben worden ist,
5. Nachweis über die bisherige Berufserfahrung gemäß § 6 Nr. 2 (mindestens ein Jahr qualifizierte Berufstätigkeit in einschlägigen Betätigungsfeldern, vgl. § 6 Nr. 2).

(3) ¹Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 8 Abs. 4 dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Digital Business“. ²Der Prüfungsausschuss kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihm beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) ¹Die Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 ff. durchgeführt. ³Bewerberinnen bzw. Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(5) ¹Die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, denen nach Abs. 4 Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren gewährt werden konnte, wird anhand der Bewertung ihrer schriftlichen Unterlagen sowie eines Qualifikationsfeststellungsgesprächs ermittelt. ²Die Zugangskommission kann insgesamt 100 Punkte gemäß den nachfolgenden Kriterien und Bewertungsskalen vergeben:

1. Qualität der Note des Erstabschlusses (max. 50 Punkte),
2. Niveau der Englischkenntnisse (max. 10 Punkte),
3. Qualifikationsfeststellungsgespräch gemäß Abs. 7 (40 Punkte):
 - a) fachwissenschaftliche Grundkenntnisse im Bereich Management, insbesondere Planung, Organisation, Führung, Kontrolle (max. 15 Punkte),
 - b) fachwissenschaftliche Grundkenntnisse im Bereich der Digitalisierung, insbesondere Umgang mit digitalen Technologien, Aufbau digitaler Kompetenzen, Wirkung der Digitalisierung auf betriebliche Grundfunktionen (max. 15 Punkte),
 - c) positive Prognose eines erfolgreichen Studienabschlusses des Masterstudiengangs aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf; Besprechung anhand der Abschlussdokumente des Erstabschlusses (insbesondere Transcript of Records) (max. 10 Punkte).

³Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der in den einzelnen Kriterien nach Satz 2 i. V. m. Abs. 6 und 7 vergebenen Punkte. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 70 Punkte erreicht haben, werden als qualifiziert eingestuft und erhalten Zugang zum Masterstudiengang. ⁵Alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

(6) ¹Die Bewertung nach Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2 a) erfolgt anhand folgender Maßstäbe:

1. Note Bachelorabschluss gemäß Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 (max. 50 Punkte):

Note des Abschlusses nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 2	Punkte
1,0	50
1,1	49
1,2	48
1,3	47
1,4	46
1,5	45
1,6	44
1,7	43
1,8	42
1,9	41
2,0	40
2,1	39
2,2	38
2,3	37
2,4	36
2,5	35
2,6	34
2,7	33
2,8	32
2,9	31
3,0	30
3,1	29
3,2	28

2. Niveau der Englischkenntnisse nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 (max. 10 Punkte):

- a) Bewerberinnen und Bewerber, die Kenntnisse auf dem Niveau B2 (selbstständige Sprachverwendung) nachweisen können, erhalten 2 Punkte.
- b) Bewerberinnen und Bewerber, die Kenntnisse auf dem Niveau C1 (fachkundige Sprachkenntnisse) nachweisen können, erhalten 6 Punkte.
- c) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die darüber hinaus vertiefte Englischkenntnisse durch Auslandsaufenthalte, eine Tätigkeit in einem mehrsprachigen Unternehmen, o. Ä. oder das Niveau C2 des GER nachweisen können, erhalten 10 Punkte.

(7) ¹Das Qualifikationsfeststellungsgespräch nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 dauert ca. 30 Minuten pro Bewerberin bzw. Bewerber. ²Der Termin wird in der Regel mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber einzuhalten. ⁴Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. ⁵Das Qualifikationsfeststellungsgespräch ist für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ⁶Es kann in begründeten Ausnahmefällen und mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch geführt werden. ⁷Das Qualifikationsfeststellungsgespräch wird von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers durchgeführt. ⁸Soweit das Qualifikationsfeststellungsgespräch von mehreren Mitgliedern des Prüfungsausschusses ge-

führt wird, vergibt jedes der Mitglieder auf das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsgesprächs maximal 40 Punkte; § 18 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. ⁹Die Punktzahl des Qualifikationsfeststellungsgesprächs ergibt sich ggf. aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen nach Satz 10 i. V. m. Satz 12, wobei sich aus der Berechnung ergebende Nachkommastellen aufgerundet werden. ¹⁰Die Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber in den einzelnen Teilen des Qualifikationsfeststellungsgesprächs werden wie folgt bewertet:

1. Fachwissenschaftliche Grundkenntnisse im Bereich Management, insbesondere Planung, Organisation, Führung, Kontrolle (max. 15 Punkte):

Kompetenz-Niveau	Punkte
Keine fachlichen Grundkenntnisse (Keine Kenntnisse über fachliche Inhalte aus dem Bereich Management, insbesondere Planung, Organisation, Führung, Kontrolle)	0
Grundlegende Fachkenntnisse (Taxonomie-Stufen Wissen und Verstehen; fachliche Inhalte aus dem Bereich Management, insbesondere Planung, Organisation, Führung, Kontrolle können beschrieben und erläutert werden)	1-5
Fortgeschrittene Fachkenntnisse (Taxonomie-Stufen Wissen, Verstehen, Anwenden und Analysieren; fachliche Inhalte aus dem Bereich Management, insbesondere Planung, Organisation, Führung und Kontrolle können beschrieben, erläutert, übertragen und diskutiert werden)	6-10
Spezialisierte Fachkenntnisse (Taxonomie-Stufen Wissen, Verstehen, Anwenden, Analysieren, Evaluieren und Erschaffen; fachliche Inhalte aus dem Bereich Management, insbesondere Planung, Organisation, Führung und Kontrolle können beschrieben, erläutert, übertragen, diskutiert, bewertet und gestaltet werden)	11-15

2. Fachwissenschaftliche Grundkenntnisse im Bereich der Digitalisierung, insbesondere im Umgang mit digitalen Technologien, Aufbau digitaler Kompetenzen, Wirkung der Digitalisierung auf betriebliche Grundfunktionen (max. 15 Punkte):

Kompetenz-Niveau	Punkte
Keine fachlichen Grundkenntnisse (Keine Kenntnisse über fachliche Inhalte aus dem Bereich der Digitalisierung, insbesondere im Umgang mit digitalen Technologien, Aufbau digitaler Kompetenzen, Wirkung der Digitalisierung auf betriebliche Grundfunktionen)	0
Grundlegende Fachkenntnisse (Taxonomie-Stufen Wissen und Verstehen; fachliche Inhalte aus dem Bereich der Digitalisierung, insbesondere im Umgang mit digitalen Technologien, Aufbau digitaler Kompetenzen, Wirkung der Digitalisierung auf betriebliche Grundfunktionen können beschrieben und erläutert werden)	1-5
Fortgeschrittene Fachkenntnisse (Taxonomie-Stufen Wissen, Verstehen, Anwenden und Analysieren; fachliche Inhalte aus dem Bereich der Digitalisierung, insbesondere im Umgang mit digitalen Technologien, Aufbau digitaler Kompetenzen, Wirkung der Digitalisierung auf betriebliche Grundfunktionen können beschrieben, erläutert, übertragen und diskutiert werden)	6-10
Spezialisierte Fachkenntnisse (Taxonomie-Stufen Wissen, Verstehen, Anwenden, Analysieren, Evaluieren und Erschaffen; fachliche Inhalte aus dem Bereich der Digitalisierung, insbesondere im Umgang mit digitalen Technologien, Aufbau digitaler Kompetenzen, Wirkung der Digitalisierung auf betriebliche Grundfunktionen können beschrieben, erläutert, übertragen, diskutiert, bewertet und gestaltet werden)	11-15

3. Positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studium (max. 10 Punkte)

Prognose	Punkte
Keine positive Prognose (Keine Hinweise auf steigende Leistungen)	0
Leichte positive Prognose (Hinweise auf leicht steigende Leistungen)	2-4
Mittelstarke positive Prognose (Hinweise auf mittelstark steigende Leistungen)	6-8
Starke positive Prognose (Hinweise auf stark steigende Leistungen)	9-10

(8) ¹Über die Art und den Ablauf des Qualifikationsfeststellungsverfahrens ist eine Dokumentation anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Prüfungsausschussmitglieder, die Namen der Bewerberinnen bzw. Bewerber und die Beurteilung der Prüfungsausschussmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Dokumentation müssen die wesentlichen Gründe für die Entscheidung ersichtlich sein.

(9) ¹Im Qualifikationsfeststellungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf.

(10) ¹Die Bestätigung über die bestandene Qualifikation im berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Digital Business hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich der Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat. ²Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für das Masterstudium nicht erbracht haben, können auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen einmal erneut die Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren beantragen.

(11) Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

Anlage 2: Sondereignungsfeststellungsprüfung

(1) ¹Die Sondereignungsfeststellungsprüfung (SEFP) soll zeigen, ob die Bewerberinnen bzw. die Bewerber das zusätzlich zum ersten Hochschulabschluss (Basisniveau 180 ECTS-Punkte) erforderliche Eingangs- bzw. Qualifikationsniveau für den Masterstudiengang „Digital Business“ von insgesamt 240 ECTS-Punkten erreicht haben. ²In der Regel wird die Sondereignungsfeststellungsprüfung gleichzeitig mit dem Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß der **Anlage 1** durchgeführt; die Abs. 1, 3, 5 Sätze 3 bis 5 und Abs. 8 bis 11 der **Anlage 1** gelten entsprechend.

(2) ¹Im Rahmen der SEFP findet eine Feststellung der außerhochschulisch erworbenen, masterstudiengangspezifischen Kompetenzen im Umfang von 60 ECTS-Punkten anhand einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 40 Minuten statt. ²Sie erstreckt sich mit folgender Gewichtung im Rahmen der Bewertung auf die Bereiche Fachkompetenz (1/3), Methodenkompetenz (1/3), Selbstkompetenz (1/6) und soziale Kompetenz (1/6). ³Die Bewerberin bzw. der Bewerber bereitet die mündliche Prüfung anhand eines vom Studiengang zur Verfügung gestellten Templates [s. *Anhang*] in Bezug auf die Kompetenzbereiche vor und fügt entsprechende Nachweise bei. ⁴Der Grad der Kompetenzerfüllung kann nachgewiesen werden durch:

- a) bisherige Berufserfahrung,
- b) Vorliegen berufspraktischer Erfahrung,
- c) bisheriger Weiterbildungsaktivitäten, Zusatzprüfungen,
- d) Beurteilungen im Beruf, Empfehlungsschreiben, Evaluationsbögen durch den Arbeitgeber,
- e) Zeugnisse, Zertifikate,
- f) sonstige Nachweise.

⁵Die Dokumente sind mit der Bewerbung zum Studiengang entsprechend **Anlage 1** Abs. 2 einzureichen.

(3) ¹In der mündlichen Prüfung werden zur Vorqualifikation korrespondierende Fragen zu den von der Bewerberin bzw. dem Bewerber zum Kompetenzerwerb vorgelegten Nachweisen in den in Satz 2 genannten Kompetenzbereichen gestellt. ²In den einzelnen Kompetenzbereichen werden insbesondere folgende Fähigkeiten überprüft:

1. Fachkompetenz: Delegationsfähigkeit, Zeitmanagement, Netzwerkfähigkeit, Präsentationsfähigkeit, Transformationsfähigkeit und digitale Kompetenz in Bezug auf das funktionale Management
2. Methodenkompetenz: Analyse- und Problemlösungsfähigkeit, Auffassungsfähigkeit/-gabe, Entscheidungsfähigkeit, Ganzheitliches Denken, Organisationsfähigkeit in Bezug auf betriebliche Sachverhalte
3. Selbstkompetenz: Kritikfähigkeit, Selbstständigkeit, Zielstrebigkeit/Ergebnisorientiertheit im unternehmerischen Kontext
4. Sozialkompetenz: Führungsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Konfliktlösungskompetenz, Teamfähigkeit.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss bewertet jede Fähigkeit in einer fünfstufigen Skalierung in Abhängigkeit der erreichten Niveaustufe dargestellt durch Prozentpunkte. ²Die Einstufung erfolgt in:

1. Einsteiger = 0 %
2. Kenner = bis einschließlich 25 %
3. Routinier = bis einschließlich 50 %
4. Könner = bis einschließlich 75 %
5. Experte = bis einschließlich 100 %.

³Ergibt der Durchschnitt aller bewerteten Fähigkeiten in den einzelnen Kompetenzbereichen mindestens 60 %, ist die SEFP bestanden. ⁴**Anlage 1** Abs. 7 Sätze 7 bis 9 sowie Abs. 5 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

Anlage 3: Studienverlaufsplan Master of Digital Business

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS*				ECTS-Punkte	1. Sem	2. Sem	3. Sem	Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	
		V	Ü	P	S		ECTS-Punkte	ECTS-Punkte	ECTS-Punkte		
Digital Strategy & Leadership	Digital Strategy & Leadership				x	5	5			Präsentation, 60 Minuten	
Digital Transformation & Projects	Digital Transformation & Projects				x	5	5			Fallstudie: Präsentation ca. 25 Minuten und 10 Seiten	
Digital Technologies & Applications	Digital Technologies & Applications				x	5	5			Klausur, 90 Minuten	
Business Analytics & Data Science	Business Analytics & Data Science				x	5	5			Fallstudie: Präsentation ca. 25 Minuten und 10 Seiten	
Digital Innovation & Business Models	Digital Innovation & Business Models				x	5		5		Fallstudie: Präsentation ca. 25 Minuten und 10 Seiten	
Digital Processes & Services	Digital Processes & Services				x	5		5		Fallstudie: Präsentation ca. 25 Minuten und/oder 10 Seiten	
Digital Marketing & Sales	Digital Marketing & Sales				x	5		5		Portfolio aus Fallstudie (Fallstudie: Präsentation ca. 25 Minuten und 10 Seiten und Online-Simulation ca.15 Minuten)	
IT Security & Law	IT Security & Law				x	5		5		Klausur, 90 Minuten	
Digital Field Trip & Project Work	Digital Field Trip & Project Work				x	5			5	Projektbericht von ca. 3000 Wörtern über die Exkursion	
Master Thesis						15			15	Schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 50-80 Seiten	
*Jedes Modul umfasst je 3,5 SWS; Summe SWS: 31,5						Summe ECTS-Punkte 60	20	20	20		

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 18. Dezember 2019 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 20. Dezember 2019.

Erlangen, den 20. Dezember 2019

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 20. Dezember 2019 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. Dezember 2019 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Dezember 2019.